

Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 12.10.1966 i.d.F.d.Bek. vom 26.5.1967, Nr. IV/3-324-2/1 (KABl. Nr. 10 vom 16.6.1967), über die Inschutznahme des Schwarzen Sees und Umgebung in der Gemarkung Grainbach, Gde. Samerberg, Landkreis Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.12.1966, Nr. II/4-845^o RO 9, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.2.1967, Nr. 5, in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

über die Inschutznahme des Schwarzen Sees und Umgebung als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes -LStVG- vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253) erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit Entschlie-ßung der Regierung von Oberbayern vom 19. Dez. 1966 Nr. II/4 - 845^o Ro 9 für vollziehbar erklärte

Kreisverordnung

über die Inschutznahme des Schwarzen Sees und Umgebung in der Gemarkung Grainbach, Gemeinde Samerberg, Landkreis Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet.

§ 1

Schutzgebiet

1. Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile Schwarzen See und Umgebung in der Gemarkung Grainbach, Gemeinde Samerberg, Landkreis Rosenheim, werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.
Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.
2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet des Schwarzen Sees und seiner Umgebung in der Gemarkung Grainbach, Gde. Samerberg, Landkreis Rosenheim.

3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

a) Im Norden:

Von der Nordostecke des Grundstücks Flur-Nr. 852 Gemarkung Grainbach in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 852 Gemarkung Grainbach bis zur Nordwestecke dieses Grundstückes.

b) Im Westen:

Von der Nordwestecke des Grundstücks Flur-Nr. 852 Gemarkung Grainbach in südöstlicher, südwestlicher und südöstlicher Richtung entlang der Westgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 852, 849, 856 Gemarkung Grainbach bis zur Südwestecke des Grundstücks Flur-Nr. 856 Gemarkung Grainbach.

c) Im Süden:

Von der Südwestecke des Grundstücks Flur-Nr. 856 Gemarkung Grainbach in östlicher Richtung entlang der Südgrenze und in nordöstlicher Richtung entlang der Südostgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 856 Gemarkung Grainbach, sodann in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 849 Gemarkung Grainbach bis zur Südostecke dieses Grundstückes.

d) Im Osten:

Von der Südostecke des Grundstücks Flur-Nr. 849 Gemarkung Grainbach in nordwestlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 849 und 852 Gemarkung Grainbach zum Ausgangspunkt.

4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab: 1:25000) eingetragen, welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt. Bei Differenzen zwischen der Grenzbeschreibung in Ziffer 3 und der Darstellung in der Landschaftsschutzkarte ist die Grenzbeschreibung allein maßgebend.
5. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Absatz 6 Satz 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960, BGBl. I S. 341).

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3
Erlaubnispflicht

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- bedarf, wer
 - a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2, Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- vom 1. August 1962, GVBl. S. 173), insbesondere
 - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- oder Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Bienenhäuser,
 - bb) Einfriedungen oder Zäune,
 - cc) Steinbrücke, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben errichten oder ändern will, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind.
Von der Erlaubnispflicht für Einfriedungen und Zäune sind ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, welche ohne Beton erstellt werden;
 - b) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern oder die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändern will;
 - c) Wasserläufe, Teiche oder Seeflächen verändern oder Maßnahmen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung des Pflanzenwuchses, insbesondere des Schilfes, im Wasser oder an den Ufern vornehmen will;
 - d) Kahlschläge oder Sawkahlschläge durchführen oder Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes abholzen will;
 - e) Draht- oder oberirdische Rohrleitungen errichten oder verändern will;
 - f) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze Zelte, Wohnwagen aufstellen oder Parkplätze für Kraftfahrzeuge errichten oder betreiben will;
 - g) Bild- oder Schrifftafeln, insbesondere Werbevorrichtungen anbringen will, die sich nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der in § 3 Abs. 1 Buchst. a, c, e genannten Maßnahmen ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

§ 4
Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne oder sonstigen Unterlagen beizufügen.

Unberührt hiervon bleiben lediglich Veränderungen, welche ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei oder der normalen Instandsetzung der Gewässer vorgenommen werden, sofern es sich hierbei nicht um eine der in § 3 bezeichneten Maßnahmen handelt.

§ 5
Ausnahmen

Das Landratsamt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 16.6.1952 Nr. 324-2 -Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 17/1952- außer Kraft.*)

Rosenheim, den 23. Dezember 1976

Weiderhell
stellv. Landrat

- *) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12.10.1966 (KABl. Nr. 5 v. 20.2.1967). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes;
 Änderung von Landschaftsschutzverordnungen
 Landschaftsschutzgebiet Schwarzer See und Umgebung

Nr. III/3-324-3

Der Landkreis Rosenheim erläßt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-RG-2/76, genehmigte

V E R O R D N U N G

zur Änderung der Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 12.10.1966 i. d. F. d. Bek. vom 26.5.1967, Nr. IV/3-324-2/1 (KABl. Nr. 10 vom 16.6.1967) über die Inschutznahme des Schwarzen Sees und Umgebung in der Gemeinde Grainbach, Landkreis Rosenheim als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.12.1966, Nr. II/4-8459 RO 9, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.2.1967, Nr. 5:

§ 1

Die Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 12.10.1966 i. d. F. d. Bek. vom 26.5.1967, Nr. IV/3-324-2/1 (KABl. Nr. 10 vom 16.6.1967) über die Inschutznahme des Schwarzen Sees und Umgebung in der Gemeinde Grainbach, Landkreis Rosenheim als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.12.1966, Nr. II/4-8459 RO 9, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.2.1967, Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel und in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird das Wort "Gemeinde" Grainbach in "Gemarkung" Grainbach geändert und die Worte "Gemeinde Samerberg" im Anschluß daran eingefügt.
2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

" § 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt. "

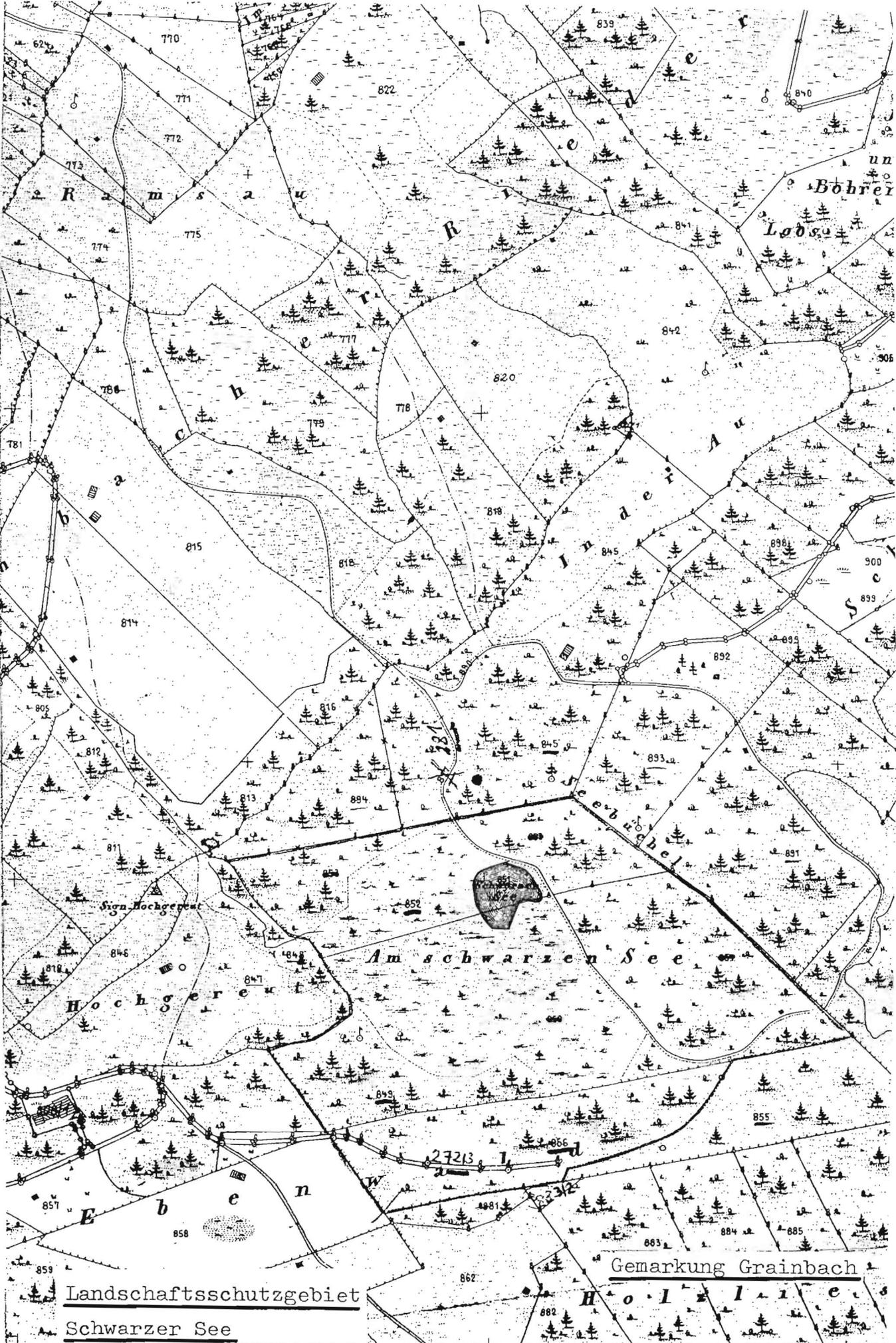
3. § 7 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.1977 in Kraft.

Rosenheim, den 8. Dezember 1976

gez. Neiderhell
 stv. Landrat



Landschaftsschutzgebiet
Schwarzer See

Gemarkung Grainbach

S.O. XIX.22